

Merseburger Tageblatt

Kreisblatt

Zeitung für Stadt u.

Kreis Merseburg

mit Illustriertem

Sonntagsblatt

Amtliches Unzeigeblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Nachdruck amtlicher Bekanntmachungen ist nur nach Vereinbarung gestattet.

Nr. 26.

Donnerstag, den 1. Februar 1917.

157. Jahrgang.

Amfliche Anzeigen.

Seite 8 betr.:

1. Bestätigung der Büdarmenge für Februar 1917.

Tageschronik

Der Petersburger Kriegsrat scheint zur Einflusnahme auf russische innere Verhältnisse bestimmt zu sein. 415 000 Tonnen fremder Schiffraum im Dezember vermisst.

Feindliche Jagareitschiffe werden auf der Stappenstraße im Kanal von uns nicht mehr respektiert.

Auch die Schweiz verzehrt Frankreich mit Munition.

Die angeblichen deutschen Friedensvorschläge.

Von Universitätsprofessor Paul Krümmann, Minister i.M.

In der Schweiz läuft über die angeblichen deutschen Friedensvorschlüge eine ganz bestimmte Lesart um, die jetzt auch durch die deutsche Presse gegangen ist.

Die darin vorgeschlagene Auseinandersetzung mit Frankreich verdient deswegen psychologisch eine gewisse Beachtung, weil Frankreich keine Abtretung, sondern ein Austausch zugemutet wird. Das für uns unentbehrliche Ergeben von Brise und Longow wird an Belgien gegeben, dafür erhält Frankreich von Belgien die Provinz Hennegau, zählt und erhält seine Entschädigung, fordert aber die Engländer zur Räumung von Calais auf. Nach der Räumung von Calais räumen die Deutschen das französische Gebiet. Hierin steht ein an sich verständlicher Gedanke: Frankreichs Eitelkeit zu schonen und England aus Frankreich herauszubringen, Frankreich auf einen Zusammenstoß mit England vorzubehalten. Man könnte auf beiderseitiges zustimmen, wenn es gar nicht anders ginge, einziehen gehen aber unsere Hoffnungen weiter, denn unsere Bedürfnisse geben weiter. Wir können auch das von uns befehnte nordfranzösische Koboldbeden nicht erdulden. Unmittelbar es selber zu beherzigen, geht vielmehr nicht an, wohl aber durch das Mittel Belgien, das wir seit in der Hand behalten müssen. Die französischen Kolonialbestrebungen in Belgien zu schlagen und Belgien als Randstaat, nicht als Stützpunkt zu behandeln. Die politische Bedanke, das französische Kolonial- und Erbegebiet mittels Belgien uns dienbar zu machen, ist sonst richtig, aber auch schon von anderer Seite geäußert; jedenfalls sollte er nicht aus dem Auge verloren werden.

Belgien liegt in zwei selbständige Königreiche zerfallen. Richtig, aber Großherzogtümer würden auch genügen. Es wäre sogar wünschenswert, Großherzogtümer daraus zu machen, denn ein Königtum wird immer größere Ansprüche auf Selbständigkeit in der äußeren Politik erheben, als ein Herzogtum. Diese kann den beiden Staaten nur einmal nicht genährt werden. Nicht einverwandten sind wir auch mit dem Vorschlag, die beiden Söhne von König Albert einzulieken. Will man nicht die Gelegenheit benutzen, ein altes geschichtliches Unrecht an den Deutschen Familien wieder gut zu machen, die wegen ihrer deutschen Gewinnung von Napoleon unterdrückt worden sind, z. B. die Hohenzollerns, so wäre es denn doch erheblich besser und sicherer, die beiden Großherzogtümer dauernd in Personalunion mit zwei deutschen Bundesstaaten zu verbinden, so daß der Großherzog von Hannover oder von Baden immer ein deutscher Bundesfürst ist, niemand anders als ein deutscher Bundesfürst Großherzog sein kann. Durch diese persönliche Vertretung der herrschenden Dynastie mit dem deutschen Reich, die durch Landes- und Reichsgesetz sicher gestellt werden müßte, würde erreicht, daß ein Mitglied auf englisch-französische Nebenwege niemals möglich ist. Denn es ist ja ausgeschlossen, daß etwa der König von Hannover als Großherzog von Baden eine andere als streng deutschfreundliche Politik treiben würde. Daß die ursprünglich rein deutsche belgische Königsfamilie in solcher Gegenstellung zu Deutschland geraten konnte, war doch nur deshalb möglich, weil sie ihren Zusammenhang mit Deutschland völlig gelöst hatte. Ergibt man aber dafür, daß die regierende Familie stets nicht wenig in organischem Zusammenhang mit dem Deutschen Reich bleibt, so wird auch die Gefahr des Abnehmens vermindert. Innenpolitisch hätten diese Personalunionen den Vorteil, daß die verschiedenen deutschen Bundesstaaten aus dem Kriege unmittelbar einen gewissen politischen Gewinn davontragen.

Wie gleich hier bemerkt sei, würde sich dieses Verfahren auch für Polen empfehlen, das in mehrere Unterfürstentümer

zu zerlegen wäre, die in notwendiger Personalunion mit anderen Bundesstaaten zu belegen wären. Die Zusammenfassung zu einem einheitlichen Königreich Polen heißt darum doch möglich und gerade die Personalunion mit einem der Unterfürsten würden es erlauben, einen Oberkönig zu wählen, der nicht notwendig in Personalunion mit einem deutschen Bundesstaat zu stehen braucht, der heißt aber auch durch die Unterfürsten immer in deutschfreundlicher Politik festhalten werden würde. Berücksichtigt Preußen auf eine Beteiligung an diesen Personalunionen, so kann es dafür Anspruch auf innere Vereinigung Kurlands mit dem preußischen Staate erheben, und es würden auf diese Weise beinahe alle etwas erhalten.

Die in der Schweiz umlaufenden Bedingungen fordern den Anschluß Belgiens an den Zollverein und eine Militärkonvention nach belgischem Muster. W. E. ist das unter allen Umständen zu wenig. Um die ungenutzten Kriegesrohstoffe einigermaßen herauszuwickeln, müssen auch die Eisenbahnen in das Privatigentum des Reiches übergehen, ebenso die staatlichen Domänen, Wälder, Küste usw. Ober man schließt die Bahnen an das preußisch-belgische Eisenbahnnetz an und lasse es durch Preußen gemäßigten in Generalpacht für das Reich verwalten. Technisch dürfte dies das einträglichste Verfahren sein.

Von England fordern die schweizerischen Bedingungen Herausgabe der Kolonien, dagegen soll ihm Ägypten gegeben werden, wofür es jährlich 100 Millionen Mark an die Türkei zahlen soll. Selbst wenn man sich hiermit grundsätzlich einverstanden erklären wollte, müßte doch die Jahressumme abgesetzt werden nach den Erträgen dieses des Suezkanals. Diese sind in gewaltige Höhen gestiegen und werden eines Tages, wenn die Konzeption nicht erneuert wird, an Ägypten fallen, d. h. an den, der der Ägypten hat; das sind dann aber die Engländer. Die Bestimmung wäre unannehmbar, denn sie würde England Ägypten und den Suezkanal nehmen. Wenn wir mit den Türken zusammen den Suezkanal erobern, sichern wir uns ohne jede Anstrengung eine jährliche Einnahme von mindestens 150 000 000 Franken, erobern wir Ägypten dazu, würden wir noch ganz andere Werte herauszuwickeln. Also würde England ein glänzendes Geschäft machen, wenn wir ihm diese Werte überlassen. Im Gegenteil muß der Anspruch der Türken auf die Oberhoheit über Ägypten unter allen Umständen aufrechterhalten werden, damit der Suezkanal nicht bei Ablauf der Konzeption als billige Beute an die Engländer fällt. Hier stehen Weltwerte auf dem Spiel, die keinesfalls theoretisch und praktisch aufgegeben werden dürfen. Mit den Einkünften aus dem Suezkanal kann sich die Türkei wieder aufrichten und darum muß darauf als Kriegsziel im Auge behalten werden, daß die Türkei mindestens wieder zur Herrin des Kanals wird.

Daß Portugal Angola und Timor abtreten soll, ist nur in Ordnung, ebenso, daß England unsere Kolonien herauszugeben hat. Der Verfasser der Kriegsbedingungen scheint aber Madera vergessen zu haben, das uns künftig gegenüber England unentbehrlich ist.

Rußland will der Anonymus Kurland, Kowno und Wilna nehmen; Konaropolen soll selbständig werden. Mit dem ersten sind wir einverstanden, das zweite muß ja nun nach der in Berlin besprochenen Politik hingenommen werden. Es wäre wenigstens auf die angegebenen Art der Zerlegung in drei Unterfürstentümer möglichst unschädlich zu machen. Rußland soll die Wolbau, Teile von Armenien und freie Durchfahrt durch die Dardanellen erhalten. Diese Kriegsbedingungen sind eine große Unvorsichtigkeit und es muß entschieden dem Versuch widersprochen werden, auf diese Weise über die Verhältnisse unserer Bundesgenossen zu verfügen. Die Dardanellenfrage ist allein Sache der Türkei und acht niemand weiter etwas an, und es ist Rußlands Sache, sich mit der Türkei so zu stellen, daß es die freie Durchfahrt tatsächlich erhält. Die Wolbau wird auch schon reichlich freigegeben verkehrt. Nicht als ob sie bei Rumänien reichlich sollte, im Gegenteil, eine Zerstückelung Rumäniens ist dringender notwendig, und zwar aus folgendem Grunde: Frankreich ist der Herd aller deutschfeindlichen Umtriebe der Polen, Litauer, Italiener, Rumänen. Was nun mit Italien und Rumänien zu geschehen hat, muß sich danach richten, wie weit wir mit Frankreich kommen. Gelingt es, Frankreich dauernd zu einer Macht zweiten bis dritten Ranges herunterzubringen, dann wird der deutschfeindliche Auftrieb in den anderen lateinischen Staaten schon von selber verschwinden; gelingt es nicht, müssen diese kleinen Staaten um so schonungsloser behandelt werden. Frankreich ist tatsächlich so gemeingefährlich, daß Österreich wegen der Litauer, Polen, Italiener und Rumänen ein beinahe noch größeres Interesse an der vollständigen Vernichtung der französischen Macht hat als Deutschland.

Statt die Wolbau an Rußland zu geben, würde sich auch hier das System der organischen Personalunion mit einem

deutschen Bundesstaat empfehlen, wenn Österreich Mittel und Wege findet, auch die Wolbau den Mittelmächten dienbar und sie zugleich unschädlich zu machen. Überhaupt ist immer wieder die Personalunion mit deutschen Bundesstaaten zu empfehlen, weil sie das angelegentliche Staatswesen draußen läßt, aber doch die dauernde Einwirkungsmöglichkeit auf den Randstaat verbürgt.

Stallen soll Balona räumen, aber Tunis behalten und dafür Tribut zahlen. Dies ist nicht recht verständlich, wohl auch nur zur Zerführung der öffentlichen Meinung eigefügt, denn für das Behalten von Tunis ist Italien gar nicht zulfähig. Eher könnte daran gedacht werden, Italien mit Tunis für irgendwelche anderen Opfer zu entschädigen, also Frankreich zu Herausgabe zu zwingen. Die Sonderrettung mit Italien ist in der Hauptsache eine Angelegenheit Österreichs. Ungarns. Daß wenigstens ihm gegenüber keine Sentimentalität durchbringt, dafür wird hoffentlich Österreich sorgen.

Japan soll Kaulahon herausgeben und 300 Millionen zahlen. Armen Karr, der dies ausspricht, - Polen soll in den deutschen Rumänien in den österreichischen Zollverband treten. Einverstanden. Das ist das mindeste, sie müssen auch die Kosten für das Heer auf wenigstens 20 Jahre an den verbundenen Staat abführen und uns dadurch die kommenden Jahre erleichtern. Gegen die Aufteilung von Serbien, Albanien, Montenegro unter Österreich, Bulgarien und Griechenland und gegen die Zuweisung der Dobrußha an Bulgarien ist nichts zu sagen.

Wertwürdig schießt kommt die Türkei fort, die zwar einige Gebiete erhalten soll, aber sogar abstreten muß, und dauernd Ägypten verloren gehen soll. Gegen diese Art von Politik müssen wir denn doch auf das bestmögliche Widerpruch erheben. Für die Türkei wollen wir mehr, sie muß sehen, daß sie mit uns zusammen gute Geschäfte macht. Der Friedensmacher in der Schweiz sieht nicht, daß unser Bündnis mit der Türkei die Probe auf den praktischen Wert für alle Zukunft bestehen und daß daher die Türkei ganz anders abzeichnen muß. Die Türkei muß die Übergangszeit gewinnen, daß sie mit niemand zusammen besser fährt, als mit uns. Auf diese Weise geschieht das aber nicht. Insbesondere sind aus dem Zugeständnis hinsichtlich der Dardanellendurchfahrt für die Türkei ganz andere Gegenwerte herauszuholen. - Anzwischen ist ja nun klar geworden, daß alle Friedensvorschlüge nichts nützen, bevor nicht der Sieg gesichert ist.

Vom Kriege

Der Abendbericht der Obersten Seeresleitung.
Berlin, 30. Januar, abends.

Im Westen die übliche Grabenampftätigkeit, im Osten an der Wa neue Kämpfe, die für uns günstig verlaufen.

Aus dem Westen

Die Kämpfe um die Höhe 304.

Auch am gestrigen Tage erneuerten die Franzosen vergeblich ihre Wiedereroberungsversuche der verloren gegangenen Gräben auf Höhe 304, die den Talkeßel von Ennes und die dort befindlichen wichtigen Zugangsstraßen beherrscht. Nach lebhafter Feuerertätigkeit während des Tages wurden um 5 Uhr die Vorbereitungen zu einem französischen Angriffs erkannt. Heftiges deutsches Artilleriefeuer hielt den Angriff wieder. Um 7 Uhr unternahmen die Franzosen einen Vorstoß, der überlegen und leicht zurückgewiesen wurde. Ein 7 Uhr 45 Min. erneut vorgedragener Angriff erlitt dasselbe Schicksal. Die Nacht verlief ruhig.

Artilleriekämpfe an der Sundgaufront.

Bajeler Blätter melden: An der Sundgaufront war am Sonnabend der Kanonendonner während des ganzen Tages, namentlich aber am Nachmittage recht heftig. Schlag folgte auf Schlag, und in den jetzt verfallenen Grenzorten spürte man deutlich das Zittern der Häuser. Die Artilleriekämpfe spielten sich besonders im Räume zwischen Altkirch und der schwizerischen Grenze ab. Infanteriekämpfe folgten nicht. Die Stellungertätigkeit der Franzosen an der Wogesenfront war in den letzten Tagen ganz lebendiger lebhaft, beschränkte sich aber ausschließlich auf den Erkundungsdienst.

Französisches Vorbereitungen.

Motterdam, 30. Januar. Ein Korrespondent Reuters meldet, daß die Franzosen den ganzen Winter hindurch an fast allen Abschnitten ihrer 400 Meilen langen Front damit beschäftigt waren, die Außenbefestigungen auszubessern und neue zu errichten. Der französische Oberkommandierende könne deshalb die Offensive an

Am 28. Januar d. Js. verschied, treu im Dienst bis zum letzten Atemzuge,

Herr Bürgermeister **Lenze** in Lützen.

Seit 1890 Kreistagsabgeordneter, seit 1914 Mitglied des Kreis-Ausschusses, hat er allen Angelegenheiten der Kreisverwaltung regen Anteil und volles Verständnis entgegengebracht; seinem Einfluss war es nicht zuletzt zu verdanken, dass im Kreise Merseburg von jeher die Kreisbehörden und die kreisangehörigen Städte in voller Übereinstimmung und erfreulicher Eintracht miteinander wirken und arbeiten.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein dankbares Andenken bewahren!

Merseburg, den 30. Januar 1917.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Merseburg.

Stadtrat Barth. Niele.

Graf zu Waldeck und Pyrmont. Weicker. Frhr. von Wilmowski.
Amtsrat von Zimmermann.

Todes-Anzeige.

Vergangene Nacht 3 Uhr morgens starb nach kurzem, schweren Leiden mein lieber Mann, unser treusorgender Vater,

Flischermeister

Paul Stecher

im Alter von 59 Jahren.

Merseburg, den 31. Januar 1917.

Um stilles Beileid bitten:

Frau Minna Stecher nebst Kinder.

Bitte von Beileidsbesuchen abzusehen.

Die Beerdigung findet am Sonntag nachm. 3 Uhr von der Neumarktkapelle aus statt.

Kreissparkasse Merseburg

- bietet mitbedestere Kapitalanlage mit unetingschränkter Sicherheit (auch in jedem Kriegsfall),
- verzinst Einlagen zu 3 1/2 % von 1000 M. und darüber auf entsprechende Sperr-Erklärung zu 3 1/2 % vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage der Abhebung,
- zahlt Einlagen ohne Kündigung zurück wenn der Kassenbestand das irgend gestattet.

Das Geschäftslokal der Kreissparkasse befindet sich vom 1. Oktober 1914 ab bis zur Fertigstellung des Kreisbauhauses im Grundstücke Bahnhofsstraße Nr. 3 (2 Minuten vom Bahnhof Merseburg).

Karl Tänzer

Merseburg Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7

Spezialgeschäft

für sämtliche Militärbedarfsartikel als:

Wollene u. baumwollene Hemden, Beinkleider u. Jacken, Strickwesten, Leibbinden, Pulswärmer, Handschuhe, Kniewärmer, Halstücher, Lungenschützer, Kopfschützer, Fußschlüpfer, Taschentücher, Socken und Fußtücher, wollene Schlafdecken, Barchent-Schlafdecken u. Betttücher.

Fernspr. 259.

Solide Qualitäten. Große Auswahl.

Stellenmarkt.

Mädchen,
das schon gedient hat und kinderlos ist, wird für bald gesucht.
Angebote an
Pfarhaus Wettburg bei Naumburg.

1 Tischlerlehrling

sucht zu Diern
W. Reinecke, Unteraltenburg.
Suche zu Diern
1 bis 2 Lehrlinge
mit guter Schulbildung.
Ch. Hottenroth & Sohn,
Bismarckstr. 17.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 150/1. 17. R. R. A.

betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 819), in Vopen auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Wenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Bundesverordnungen gemäß den in der Anmerkung) abgedruckten Bestimmungen befristet werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung ununterlässiger Berufe vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

des Schlußsien öffentlich bekanntzugeben ist; auch kann seinen Gehaltsanteile auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 2.

Höchstpreise.

Die von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beiliegenden Preistafel für die einzelnen Sorten festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für andere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezogen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordruck zu erfolgen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung bis zur nächsten Station des Verkäufers sowie den Umlageanteil ein. Für Fracht oder sonstige Nachhilfen ist der nachzuweisende Selbstkostenpreis zu erlassen. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Brechhallenpackung zu verwendende Draht- und Bandseilverschönerung findet nicht statt. Die Höchstpreise gelten für Kettenwolle und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, bei späteren Zahlungen dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft des Reichsamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Seidenamtstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbevollmächtigte vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft.

Magdeburg, den 31. Januar 1917.

Der k. k. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. von Lyncker,
General der Infanterie.

A la suite des Antichiffers-Batallions Nr. 2.

Preistafel zur Bekanntmachung W. IV. 150/1. 17. R. R. A.

Bezeichnung	Das Stück Mark
1) Rohsolen (abspaltbare)	25,00
2) „ Doppel	24,00
3) „ mixtes	20,00
4) „ perches	20,00
5) „ „	19,00
6) Starfalatt	26,00
7) Wlazes	25,00
8) Walfelbe	24,00
9) Balfettes	26,00
10) Walfettes	24,00
11) Belettes	24,00
12) Wloutes	25,00
13) Ricotti	25,00
14) Galletami	20,00
15) Wlading	18,00
16) Balfmeto	18,00
17) Taramate	18,00
18) Ringinole	18,00
19) Fritjons	35,00
20) Stulla	34,00
21) Fritjonettes	26,00
22) Stulla	25,00
23) Stalla	26,00
24) Stalla	22,00
25) Balfetta	22,00
26) „	20,00
27) Tulla-Walfälle	18,00
28) bunte reine Seidenabfälle	25,00
29) schwarze reine Seidenabfälle	24,00
30) weiße reine Seidenabfälle	25,00
31) bunte reine Seidenabfälle	24,50
32) schwarze reine Seidenabfälle	23,50
33) weiße reine Seidenabfälle	25,50
34) bunte gemischte Seidenabfälle	20,00
35) schwarze gemischte Seidenabfälle	19,00
36) weiße gemischte Seidenabfälle	21,00
37) Seidengarnabfälle, roh	12,00
38) Seidengarnabfälle, bunt	14,00
39) Garbenanspug	6,00
40) Sammetabfälle	12,00
41) Chappeneisenschabfälle	8,50
42) Seidenfugwolle	1,50
43) Spinnereiwollsch	5,00
44) Chappeneis	45,00

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sämtliche nachstehenden, anfallenden und noch weiter einzuführenden, in der Lieferkette befindlichen rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten.

1. mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Überschreiten eines Vertrages anspornt, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Verträge erbotet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung § 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, befreit, beschlagnahmt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verbirgt;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Bei vorläufigen Bundesverordnungen gegen Nummer 1 über § 2 des Gesetzes minderbekannt auf das Doppelte des Betrags zu benehmen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollen; übersteigt der Mindestbetrags dreihundert Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.
- In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten

Ein neuer Beweis für Auslands Kriegsvorbereitungen gegen Deutschland.

Die bekanntlich 'Wladimir Wjedomoff' veröffentlichte am 18. Juni 1914 eine kriegerische Erklärung, die damals allgemein dem russischen Kriegsminister als Urheber zugeschrieben wurde und die mit dem festgedruckten Satz schloß: 'Rußland ist fertig und Rußland erwartet, daß auch Frankreich fertig ist.'



Karte zu den Kämpfen bei Riga.

Ich habe Ihren Bericht vom 8. Januar d. J. über die Entwicklung der freiwilligen Krankepflege in den vergangenen 20 Kriegsmontaten gern entgegengenommen und freue mich der Gelegenheit, den Mätern, den Vätern und Frauenvereinen vom Roten Kreuz und den anderen unter Ihrer bewährten Leitung vereinigten Organisationsstellen warmen Dank und meine besondere kaiserliche Anerkennung auszusprechen.

Ich erlaube Sie, diese Kundgebung allen der freiwilligen Krankepflege angeschlossenem Organisationsstellen bekannt zu machen.

Aus Stadt und Umgebung

Personalmacht. Von dem Hof-Konkistorium in Magdeburg ist zur Beförderung in der Gemeinde St. Magini der Pastor Hoffmann als Epertheil überwiehen worden, er wird am 1. Februar sein Amt antreten.

Der Flottenverein hatte Mitglieder und Freunde gegenwärtig zu einem Vortrag des Admirals A. D. v. Graepow über 'Die Flotte bei der Kriegsvorbereitung' und ihr Zusammenhang mit zukünftiger Kolonialpolitik und Seezettelung' nach dem 'Abol' geladen.

Das Thema wurde nach einigen Einführungsworten des Vorsitzenden Herrn Eberl, vom Redner mit einer allgemeinen Erklärung über Seezettelung, Seeherrschaft, Freiheit der Meere, Völkerrecht, Seemannsrecht, Blockade in ihren verschiedenen Anwendungen und Wirkungen, Behandlung Neutralität im Kriege zur See, Vorkriegs-Schiffahrt als Seeherrschaft angezogen.

Die Entwicklung der freiwilligen Krankepflege in den vergangenen 20 Kriegsmontaten gern entgegengenommen und freue mich der Gelegenheit, den Mätern, den Vätern und Frauenvereinen vom Roten Kreuz und den anderen unter Ihrer bewährten Leitung vereinigten Organisationsstellen warmen Dank und meine besondere kaiserliche Anerkennung auszusprechen.

Ich erlaube Sie, diese Kundgebung allen der freiwilligen Krankepflege angeschlossenem Organisationsstellen bekannt zu machen. Großes Dankwort, den 21. Januar 1917. (Insgl. I. II. In den Reichlichen Kommissar und Militär-Anspicqueur der freiwilligen Krankepflege.

Volkliche Rundschau Deutsches Reich

Eine Landtagsberatung. In Anbetracht der Verunsicherung des öffentlichen Lebens und Landtagsabgeordneten Morawitz im Herrenhaus im polnischen Wahlkreis Grotzen-Schmalzow-Neumühl-Graß erforderlich geworden.

Die Generalkonferenz des Bundes der Landwirte findet in Berlin Mittwoch, den 21. Februar, mittags 12 1/2 Uhr im großen Saale der Wilhelmschule, Vernunroerstraße 20/21 statt.

Der Kaiser und die freiwillige Krankepflege. Der Kaiser hat an den Kaiserlichen Kommissar und Militär-Anspicqueur der freiwilligen Krankepflege, Herzog zu Cracauer Fürsten von Salsfeld folgendes Handschreiben gerichtet:

Die Töchter der Frau Konsul

79) Roman von Fritz Ganger. Mit laut nachhallenden Schritten ging der Handelsberr Herr Blum, um das Erdgeschoss aufzu gehen, wo er wenigstens die Rumpfüßler zu finden hoffte. Er trat die Treppe erreichte wurde eine der Zimmertüren geöffnet, er sah Frau Blum, die sich über den Tisch lehnte.

betragen und unangenehm gemacht, konnte er wenig und bedauernd sprechen: 'Es ist traurig, daß es so kommen mußte.'

Sie sah ihn mit weit geöffneten Augen an. 'Wußte er denn schon, wozu sie sich entschloßen? Das war ja nicht möglich! Aber wie sollte sie sich denn seine Worte anders erklären? Sie suchte auch schon nicht mehr nach einer anderen Erklärung. Ihr Denken war seit Stunden immerfort dieselben Wege gegangen, hatte sich so fest mit ihrem Entschluß verknüpft, daß sie alle Menschen davon unterrichtet glaubte.

... Das haben Sie recht gesagt.' vernahmen da beide die Stimme der Konsulin, die während der letzten Worte Doris' und Schöleramps Entgegnung unbemerkt in das Zimmer getreten war. Sie kam in der Absicht, Doris zum letzten Male ins Gewissen zu reden und die ebnbürtige Entscheidung der Tochter zu verlangen. Ihr anfängliches Ertrinnen darüber, Schöleramp hier so unerwartet zu finden, war bei dem Vernehmen seiner Worte sofort der Beugung gewichen, in ihm einen Bundesgenossen gewonnen zu haben. Sie trat hastig auf ihn zu und begrüßte ihn. 'Sie kommen mir wie gerufen, lieber Freund und andere, werden Sie mit den Leuten meiner Tochter zu belegen, ich bin gewiß, es unter uns gemeinsamen Bemühen, was ich allein bisher nicht vermochte.'

alle tragende Ungewißheit von sich geworfen, die ihn bei den merkwürdigen Worten Doris' erschüttert hatte, und sich der Absicht seines Kommens erinnerte.

'Ich verstehe nicht, um was es sich hier handelt, Frau Garding,' sagte er kopfschüttelnd. 'Ich möchte es auch nicht wissen...' Er räusperte sich, schüttelte sich schmer gegen den Tisch und fuhr dann, heiser sprechend, fort: 'Ich kam, um Ihnen, Frau Garding, etwas mitzuteilen, das Sie wissen müssen, wenigstens es Sie tie, erläutern wird.'

Die Konsulin hob abnehmend beide Hände und sagte: 'Nicht, nicht! Nichts davon! Es ist nicht möglich, was Sie sagen wollen.' Und nun lächelte sie vertrauensvoll. 'Was denke ich nur! Das kann es ja nicht sein! Wo reden Sie!' Ihre Hände gingen langsam zurück. O. n. z. ruhig und gelöst stand sie.

'Ich möchte, daß Sie recht hätten. Leider ist es anders, Friedrich Garding ist in R. n. z. geraten und hat gestern abend die Zählungen ein. e. i. e. l. t.'

'Sie haben sich den Sprecher festendlang mit ihren Augen an. Dann ließ sie leuchtend hervor: 'Wie? Das ist nicht wahr! Das ist undenkbar!' Und noch einer Weile: 'Wer sagt das? Wer sagt es, das zu sagen! Wer hat diese Lüge verbreitet?'

Fortsetzung folgt

Welt geachteter und Teile von französisch Ecuambien und dem französischen Anwesen, wo liberal nur Daten zu...
Welt geachteter und Teile von französisch Ecuambien und dem französischen Anwesen, wo liberal nur Daten zu...
Welt geachteter und Teile von französisch Ecuambien und dem französischen Anwesen, wo liberal nur Daten zu...

Am Gegenteil, jeder lüge keine Lebensmittele...
Am Gegenteil, jeder lüge keine Lebensmittele...
Am Gegenteil, jeder lüge keine Lebensmittele...

Ein norddeutscher Wald verschunden...
Ein norddeutscher Wald verschunden...
Ein norddeutscher Wald verschunden...

Die Umwandlung der Mittelschulen früher...
Die Umwandlung der Mittelschulen früher...
Die Umwandlung der Mittelschulen früher...

Heber die diesjährigen Steuerertrüge für den...
Heber die diesjährigen Steuerertrüge für den...
Heber die diesjährigen Steuerertrüge für den...

Der vaterländische Dienst der...
Der vaterländische Dienst der...
Der vaterländische Dienst der...

Am 1. Februar 1917 tritt eine Beschleiss...
Am 1. Februar 1917 tritt eine Beschleiss...
Am 1. Februar 1917 tritt eine Beschleiss...

Zur Herstellung von Branntwein aus Wein...
Zur Herstellung von Branntwein aus Wein...
Zur Herstellung von Branntwein aus Wein...

Bringt Eueren goldenen Uhr und Lognonz...
Bringt Eueren goldenen Uhr und Lognonz...
Bringt Eueren goldenen Uhr und Lognonz...

Belagnahme von rohen Seiden und Seidenabfällen...
Belagnahme von rohen Seiden und Seidenabfällen...
Belagnahme von rohen Seiden und Seidenabfällen...

Ein Ernst am Meriburg...
Ein Ernst am Meriburg...
Ein Ernst am Meriburg...

Aus Provinz und Reich...
Aus Provinz und Reich...
Aus Provinz und Reich...

Die von der Bekanntmachung...
Die von der Bekanntmachung...
Die von der Bekanntmachung...

Das Eisenkreuz für Hoch...
Das Eisenkreuz für Hoch...
Das Eisenkreuz für Hoch...

Das Eisenkreuz für Hoch...
Das Eisenkreuz für Hoch...
Das Eisenkreuz für Hoch...

Die von der Bekanntmachung...
Die von der Bekanntmachung...
Die von der Bekanntmachung...

Das Eisenkreuz für Hoch...
Das Eisenkreuz für Hoch...
Das Eisenkreuz für Hoch...

Das Eisenkreuz für Hoch...
Das Eisenkreuz für Hoch...
Das Eisenkreuz für Hoch...

Die von der Bekanntmachung...
Die von der Bekanntmachung...
Die von der Bekanntmachung...

Das Eisenkreuz für Hoch...
Das Eisenkreuz für Hoch...
Das Eisenkreuz für Hoch...

Das Eisenkreuz für Hoch...
Das Eisenkreuz für Hoch...
Das Eisenkreuz für Hoch...

Das konzentrierte Licht
OSRAM-ALZO
Gasgefüllt - bis 2000 Watt
Neue Typen
OSRAM-ALZO
Gasgefüllte Lampen 25 und 60 Watt
Nur das auf dem Glasballon eingetragene Wort OSRAM bürgt für das Bestehen der Auerleisch'schen, Berlin-Ort-Überall erblich

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 100.1. 17. R. N. 11.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Erlaßen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Erlassenen höhere Strafen verordnet sind, jede Umgehung dieser Beschlagnahme...

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

- 1. abarbeitbare Cocons, Cocons Duppi, Cocons mixtes, Cocons percés, Cocons piqûés, Blancs, Mattière, Baines, Pellets, Zeletes, Nicotti, Galeamine, Wadding, Rainette, Enramé, Angarins, Pellets, Strati, Stri, Jonnettes, Strilla, Strazza, Galetta, Bonrettes, Bonrettaigne, milde Seiden, roh und farbig (auch schwarz und weiß), auch in gefärbtem und effloresziertem Zustande, und die unter 1 bezeichneten Gegenstände, gemischt mit Baumwolle, Wolle und Kunstseide oder irgendwelchen anderen Spinnstoffen,
2. die unter 1 bezeichneten Gegenstände, gemischt mit anderen Spinnstoffen,
3. die aus den unter 1 und 2 bezeichneten Gegenständen oder deren Wicklungen hergestellten Bälle sowie die beim Spinnen, Wirnen und Weben anfallenden Abgänge.

Beschlagnahme.

Alle von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtmäßige Verfügungen über diese nicht zulässig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Bestimmungen erlassen sind. Den rechtmäßigen Verfügungen liegen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Versteigerung erfolgen. Als unmittelbare Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Entzählen (Entzählen der Chrysaliden, Reimen, Klotzen, Baden, Japen, Säubern, Entzählen, Drochieren, Bildieren, Weigen usw.).

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegs- und Kolonialwarenverwaltung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 1-6, erlaubt.

Mit Gelangnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehnmalig Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Erlassenen höhere Strafen verordnet sind, bestraft:

- 1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzt, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder sonst, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer nach § 5 erlassenen Ausfüßbeschlagnahme ausbricht;
4. wer vorläufig bis zum Ansatze, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist ertritt oder wesentliche unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sich mit Gelangnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorurteile, die verhängt sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist ertritt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gelangnis bis zu 3000 Mark, oder im Unvermögensfalle mit Gelangnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Angehörige haben an den von der Kriegs- und Kolonialwarenverwaltung angeforderten Angebotsverordnungen zu erfolgen.

Über jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) wird von der Kriegs- und Kolonialwarenverwaltung eine Beschlagnahmtenliste in dreifacher Musterform ausgestellt. Die Kontausfertigung hat der Verkäufer an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Kontroll-Abteilung, Section W. IV., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unterbreiten und mit Firmenstempel versehen einreichen. Durch Schrift Nr. 1 behält die Kriegs- und Kolonialwarenverwaltung die Beschlagnahmtenliste als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegs- und Kolonialwarenverwaltung ablehnt, sind innerhalb zweier Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs- und Kolonialwarenverwaltung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unterbreiten und mit Firmenstempel versehen einreichen. Durch Schrift Nr. 2 hat der Verkäufer als Beleg aufzubewahren.

Verarbeitungs-erlaubnis für Heres- und Marinebedarf.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt zur Erfüllung von Aufträgen:

- 1. des Befehlshaber-Befehlshaber-Amtes, Berlin SW 11, Astanischer Platz 4,
2. des Königlich Artillerie-Depots, Berlin NW 5, Kropfenstraße 1,
3. der Kaiserlichen Marine, Munitionsdepot zu Dietrichsdorf,
4. der Inspektion der Aufschiffertenten, Berlin-Charlottenburg, Schillerstraße 35,
5. der Kriegs- und Kolonialwarenverwaltung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10,
6. der Verwaltung des Wolhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Im Uebrigen ist die Verarbeitung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs- und Kolonialwarenverwaltung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10.

Vor der Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände zur Erfüllung eines Heres- oder Marineauftrages muß sich der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und von der zuständigen Behörde genehmigten Bescheinigung für Seidenwaren befinden. Vorzulegen sind bei der Genehmigung der Kriegs- und Kolonialwarenverwaltung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, anzufordern. Anforderungen der Vorrede sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände, insoweit sie sich bei Auftritten der Beschlagnahme im Besitze eines Spinn- oder Webereibesitzers oder unmittelbar zur Erfüllung eines Auftrages für eine der im § 5 genannten Stellen befinden.

Meldepflicht und Meldefeile.

Alle von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (auch soweit sie von der Beschlagnahme ausgenommen sind) unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person im § 8 mindestens 20 Kilo betragt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Beschlagnahmeamt der Kriegs- und Kolonialwarenverwaltung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Seidenbeschlagnahme“ zu ermitteln.

Meldepflichtige Personen.

- 1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommünen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, können von dem Eigentümer als auch von denjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Neben denjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie in einem Lagerboden oder Expediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten der am Beginn des 1. Februar 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages eines jeden Monats latzjährig vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Februar 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu ermitteln.

Meldefeile.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebüchern zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs- und Kolonialwarenverwaltung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Nr. 11459 anzufordern sind.

Die Unterzeichnung der Meldebücher ist mit deutlicher, Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldebücher darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschriit, Kopie) vom dem Meldebücher bei seinen Geschäftsunterlagen zurückzubehalten.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsummen und ihre Verwendung eindeutig sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beantragten der Meldepflichtigen sind die Bedingungen des Lagerbuches sowie die Bestätigung der Richtigkeit zu gestatten, in denen Meldepflichtige Gegenstände zu vermerken sind.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Beschlagnahmeamt der Kriegs- und Kolonialwarenverwaltung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, oder bei den Anfragen und Anträgen die diese Beschlagnahme oder die etwa zu ihr ergebenden Ausfüßbeschlagnahme betreffen, sind an die Kriegs- und Kolonialwarenverwaltung, Section W. IV., des Kriegs- und Kolonialwarenministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopie des Schriftsatzes mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Beschlagnahme können durch die Kriegs- und Kolonialwarenverwaltung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden, Schlichte, mit eingehender Begründung verbundene Anträge sind an die Kriegs- und Kolonialwarenverwaltung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Section W. IV., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmereinigungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbevollmächtigte vor.

Inkrafttreten.

Diese Beschlagnahme tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Beschlagnahme werden:

- a) die Beschlagnahme W. I. 1134/6. 15. R. N. 11 vom 13. Juli 1915, betreffend Veräußerungsverbot und Bestandserhebung von Seiden und Seidenabfällen,
b) die auf § 2 Gruppe 4 besüglichen Bestimmungen der Beschlagnahme W. II. 5774. 16. R. N. 11 vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flaas, Nanie, Han, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seidenabfällen aufgehoben.

Magdeburg, den 31. Januar 1917.

Der k. k. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. von Lynker, General der Infanterie, a la suite des Aufschiffertenten-Bataillons Nr. 2.

Überzeugen Sie sich bei jedem Bedarf von der Leistungsfähigkeit der Möbelfabrik C. Hauptmann, Halle-S. Kl. Ulrichstr. 30a u. b. ca. 100 Musterzimmer. Reservenwahl. Alle Preise!!! Landsturmman in Etendal möchte gerne kaufen mit ein. Kameraden in Merseburg. Herron unter K. S. Postamt Meibendorf (Bez. Magdeburg).

Verteilung von Speisefetten. Am Sonnabend, d. 3. Februar 1917 wird gegen Abgabe der für die laufende Woche gültigen Fettmarken Butter und Margarine ausgeben und zwar in den Verkaufsstellen 1-7 (Alber, Boesel, Fischer, Adierlich, Ruffke, Kameda, Konjum-Berlin) 21/2 Gramm Mollerei- und Land-Butter zum Preise von 33 Pfennig in den Verkaufsstellen 8-14 (Teichmann, Schulz, Kreßschmar, Näher, Nachfolger, Schanze, Nachfolger, Gottschalk, Nachfolger, Trommer) 40 Gramm Mollerei- und Land-Butter zum Preise von 22 1/2 Margarine zum Preise von 9 auf 62/2 Gramm S. Preise von 31 1/2 Im Uebrigen bleibt es bei dem bisher bekannten Verfahren

Die Wahlen münden zur Regelung des Verkehrs bis spätestens 31. Januar 1917 an die Verkaufsstellen abgeliefert werden. Meiseburg, den 29. Januar 1917. Der Magistrat. Die Auszahlung der Kriegs-Unterstützungen erfolgt in nachstehender Reihenfolge: Donnerstag, den 1. Februar 1917 8 Uhr vorm. 1-350 8-10 " " 351-700 10-11 " " 701-910 11-12 " " 911-1200 12-12 1/2 " " Freitag, den 2. Februar 1917 8 Uhr vorm. 1501-1700 8-10 " " 1701-1900 10-11 " " 1901-2100 11-12 " " 2101-5. 12-12 1/2 " " Meiseburg, den 30. Januar 1917. Die Rabliste.

Zöpfe möbl. Zimmer per 13. Februar gefast. Oferten unter K. 13 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung erbeten. Stellenmarkt Klempnerlehrling zu Diensten gesucht. Herm. Müller, Klempnerm., Schmaltestr. 10. Gärtnerlehrling sucht unter günstigen Bedingungen Diensten 1917. Wilh. Braun, Gartenbau, Lauchstedt. Halle a. S., nur Leipziger Größtes Spez.-Haar-Geschäft der Provinz Sachsen. Kopfwäsche mit 80 Pf. Griffur

Einlad Zöpfe möbl. Zimmer per 13. Februar gefast. Oferten unter K. 13 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung erbeten. Stellenmarkt Klempnerlehrling zu Diensten gesucht. Herm. Müller, Klempnerm., Schmaltestr. 10. Gärtnerlehrling sucht unter günstigen Bedingungen Diensten 1917. Wilh. Braun, Gartenbau, Lauchstedt.

